

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Lauf- und Triathlonverein Genthin e.V.

und hat seinen Sitz in 39307 Genthin.

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

Der Verein ist Mitglied des *Kreissportbundes Jerichower Land e.V.*, des *Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V.* sowie der *Landesverbände Triathlon-Verband Sachsen-Anhalt e. V.* und *Leichtathletik-Verband Sachsen-Anhalt e. V.* und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein fördert:

- die komplexe Entwicklung des Sports und seine Bedingungen im Territorium, insbesondere auch hinsichtlich Sport und Umwelt
- die Ausprägung des Breitensports in seiner Gesamtheit, verbunden mit einer zielgerichteten Werbung für das Sporttreiben der Bürger
- einen vielseitigen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Interesse von Gesundheit, Wohlbefinden, Lebensfreude und körperlicher Fitness der Sportlerinnen und Sportler.

Der Verein gewährleistet die Wahrung der Rechte seiner Mitglieder, ihre demokratische Mitbestimmung und Mitverantwortung. Er vertritt die Interessen des Sports in der Öffentlichkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist offen für alle sportinteressierten Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung. Er wendet sich gegen Rassismus, Faschismus, Chauvinismus und jede Form von Einmischung und Willkür.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzung ist die Anerkennung der Vereinssatzung.

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften gesetzlicher Vertreter.
2. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- b) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
- c) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

Die eingegangenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt.

Ausschlussgründe

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten, insbesondere wenn er trotz Mahnung seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nachkommt und Beitragsrückstände von *mehr als einem Jahr* aufgelaufen sind.
In diesem Fall endet seine Mitgliedschaft automatisch.
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einem Beschluss dokumentiert.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 9 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Sie ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten
- Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder Stellvertreter schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.

Die Einladung per e-mail ist zulässig.

Ergänzende Anträge zur Tagesordnung müssen 5 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Über sich daraus ergebende Änderungen der Tagesordnung wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

Dringlichkeitsanträge können noch in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Bei der Abstimmung auf Zulassung müssen 2/3 der Stimmberechtigten dafür stimmen.

Über die Anträge zu Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 11 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Tagung ordnungsgemäß nach § 10 dieser Satzung einberufen wurde.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, unter der Voraussetzung, dass mindestens 2/3 der Stimmberechtigten anwesend sind. Sind weniger als 2/3 der Stimmberechtigten erschienen, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Über die Teilnahme von Gästen wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzt jedes Mitglied. Es muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung durch die Mitgliederversammlung erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und von dem vom Versammlungsleiter zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem Stellvertreter,
- c) dem Kassenwart,

und aus bis zu drei (3) weiteren Vorstandsmitgliedern

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den Stellvertreter jeweils allein vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 4 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins müssen mindestens 2/3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein. $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder müssen ihre Zustimmung geben. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 2/3 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen.
Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem Amtsgericht Stendal schriftlich zu übersenden.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen, nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten, an den Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung in der vorliegenden Fassung ist von der Mitgliederversammlung des Vereins

am 10.06.2022

beschlossen worden.